

S. 32 / Nr. 9 Prozessrecht (d)

BGE 71 II 32

9. Urteil der II. Zivilabteilung vom 27. April 1945 i. S. Meiler gegen Kurhotels und Seebad A.-G.

Regeste:

Art. 55 lit. b und c des OG vom 16. Dezember 1943.

1. Enthält die Berufungsschrift lediglich den Antrag auf Gutheissung der Klage, so wird auf die Berufung nicht eingetreten.

2. Eine Rüge im Sinne von Art. 56 lit. d OG oder der Vorbehalt einer solchen stellt keine genügende Begründung der Berufungsanträge dar; ebensowenig die Behauptung, der kantonale Entscheid lasse die in Art. 51 lit. b OG vorgeschriebenen Angaben vermissen.

Art. 55, lettre b et c, OJ.

1. Irrecevabilité du recours en réforme qui se borne à conclure à l'admission de la demande.

2. N'est pas suffisamment motivé le recours qui critique ou se réserve de critiquer le jugement cantonal selon l'art. 55, lettre d, OJ ou allègue qu'il n'est pas conforme aux prescriptions de l'art. 51, lettre b, OJ.

Art. 55 lett. b e c nuova OGF.

1. Irricevibilità del ricorso per riforma che si limita a concludere per l'accoglimento della domanda (petizione).

2. Il semplice riferimento al motivo di ricorso contemplato dall'art. 55 lett. d OGF, ovvero la riserva di valersi ulteriormente di tale motivo, non costituiscono una motivazione sufficiente del ricorso. Ciò vale anche per la semplice allegazione che l'impugnato giudizio vien meno ai requisiti disposti dall'art. 51 lett. b OGF

Gegen das den Parteien am 6. Februar 1945 zugestellte, klageabweisende Urteil des Kantonsgerichtes von Graubünden vom 6./7. November 1944 haben die Kläger am

Seite: 33

24. Februar 1946 die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrage, es sei «die Klage gutzuheissen». In der Berufungsschrift erklärt ihr Vertreter, er werde in einer spätern Eingabe eine Reihe von Aktenwidrigkeitsrügen erheben; zur Zeit sei er dazu nicht in der Lage, da das Protokoll über die Verhandlungen vor Kantonsgericht noch nicht ausgefertigt sei. Ausserdem macht er geltend, das angefochtene Urteil genüge den Anforderungen von Art. 63 Ziff. 2 OG nicht, da das Kantonsgericht nur ein Augenscheinprotokoll erstellt habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das am 1. Januar 1945 in Kraft getretene, auf die vorliegende Berufung anwendbare Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG) bestimmt in Art. 66 lit. b, die Berufungsschrift müsse genau angeben, welche Punkte des weitergezogenen Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden, und erklärt dazu, der blosser Hinweis auf im kantonalen Verfahren gestellte Anträge genüge nicht. Die Berufungsschrift muss demnach in Verbindung mit dem Dispositiv des angefochtenen Entscheides darüber Aufschluss geben, welchen Spruch das Bundesgericht nach der Meinung des Berufungsklägers fällen soll. Diesem Erfordernis wird eine Berufungsschrift, worin lediglich Gutheissung der Klage beantragt wird, nicht gerecht. Was ein solcher Antrag bedeutet, liesse sich nur anhand der kantonalen Akten feststellen, und zwar genügte es nicht einmal, auf die erste Fassung der Rechtsbegehren des Klägers zurückzugreifen, sondern es müssten alle Vorbringen desselben durchgesehen werden, da mit der Möglichkeit von Abänderungen der ursprünglichen Begehren im Laufe des kantonalen Verfahrens zu rechnen ist. Die Vorschrift von Art. 55 lit. b OG will aber das Bundesgericht gerade davor bewahren, solche unter Umständen mühsame Nachforschungen anstellen zu müssen, um zu ermitteln, worüber es zu befinden hat.

Seite: 34

Fehlt ein genügender Berufungsantrag, so ist entsprechend dem Zwecke der verletzten Vorschrift auf Nichteintreten zu erkennen (so schon die ständige Rechtsprechung zu Art. 67 Abs. 2 Satz 1 des frühern OG; vgl. BGE 51 II 346).

2. Zum selben Ergebnis führt hier auch die Anwendung von Art. 55 lit. c OG. Die Berufungsschrift muss nach dieser Vorschrift die Berufungsanträge begründen, indem sie kurz darlegt, welche Bundesrechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt sind. Eine solche Begründung kann in einer blossen Aktenwidrigkeitsrüge bzw. in der blossen Rüge, dass eine Feststellung der Vorinstanz offensichtlich auf Versehen beruhe (Art. 55 lit. d OG), nicht gefunden

werden (vgl. BGE 51 II 343 ff. Erw. 2), geschweige denn im blossen Vorbehalt einer spätern Aktenwidrigkeitsrüge. Auch wer geltend macht, der kantonale Entscheid lasse die in Art. 51 lit. b OG (Art. 63 Ziff. 2 des von den Klägern zitierten frühern OG) vorgeschriebenen Angaben vermissen, sagt damit noch nicht, inwiefern der angefochtene Sachentscheid bundesrechtswidrig sei. Die vorliegende Berufungsschrift enthält also keine Ausführungen, die sich als Begründung der Berufungsanträge im Sinne von Art. 55 lit. c OG ansprechen liessen.

Wie der Mangel eines (genügenden) Antrags macht auch der Mangel einer Begründung die Berufung unwirksam (vgl. BGE 51 II 343 ff. Erw. 1).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten